

**Große Anfrage
der Fraktion der FDP vom 19. August 2025
und Mitteilung des Senats vom 28.10.2025**

Wer kümmert sich um Wildtiertnotfälle?

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Viele Wildtiere haben sich in unseren Städten Ersatzlebensräume geschaffen. Entsprechend häufiger werden verletzte, verwaiste oder geschwächte Tiere, wie Igel, Vögel oder Eichhörnchen, aufgefunden. Vielfach handelt es sich um Jungtiere mit Bedarf an fachgerechter Versorgung, aber auch an Unterbringung und Pflege. Anders als Hamburg oder Niedersachsen verfügt das Land Bremen jedoch über keine Wildtierauffangstation, die Tiere aufnimmt und pflegt.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage der Fraktion der FDP wie folgt:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Komplexität des Umgangs mit Wildtieren und deren Versorgung sind allgemeine Vorbemerkungen angezeigt, beginnend mit den einschlägigen Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG): regelt auch die Zuständigkeiten der Obersten Naturschutzbehörde Unteren Naturschutzbehörden
- Bundesjagdgesetz
- Bundeswildschutzverordnung
- Verordnung über die Jagdzeiten (Bund – JagdzeitV)
- Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG)
- Jagdzeitenverordnung in Bremen (JagdZVO)
- Tierschutzgesetz.

Somit sind beim Umgang mit Wildtieren eine Reihe von Rechtsvorschriften aus dem EU-Recht, dem Bundesrecht und dem Landesrecht zum Naturschutz und der Jagd und letztendlich, wenn sich das Wildtier in Menschenhand befindet, auch dem Tierschutzrecht einschlägig. Letzteres liegt in der Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV). Die übrigen Rechtsvorschriften liegen in der Zuständigkeit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) und dem Magistrat Bremerhaven.

Für Wildtierauffangstationen oder Betreuungsstationen gibt es schlussendlich keine gesetzlichen Regelungen. Aus diesem Grunde gibt es auch keine Legaldefinitionen der Begriffe und keine gesetzliche Aufgabenbeschreibung.

Die Aufnahme besonders geschützter Arten ist durch das Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich verboten. Abweichend von diesem Verbot ist es aber vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind aber unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an eine von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme eines Tieres der für

Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

Nach dem Jagdrecht ist die Aufnahme eines diesem Rechtsbereich unterliegenden Wildtieres durch einen Dritten nur zulässig, sofern der Jagdausübungsberechtigte eingewilligt hat.

Das grundsätzliche Ziel der Aufnahme von verletzten und kranken Wildtieren sowie von hilflosen Jungtieren ist deren Rehabilitation und die Wiederherstellung der Wildbahnfähigkeit. Es ist davon auszugehen, dass dies mit Schmerzen, Leiden und Schäden des Einzeltieres verbunden ist/sein kann. Ziel eines der Natur entnommenen Wildtieres darf erstmal nicht sein, diese nicht domestizierten Tiere dauerhaft in Gefangenschaft zu halten, da die Tiere hier grundsätzlich ihre artgemäßen Bedürfnisse nicht ausleben können. Insofern ist auch immer die Frage einer Euthanasie zu betrachten.

Bei der Vielzahl an möglichen Wildtierarten, die dann eine Station erreichen können ist es dringend geboten, dass ein gewisser Spezialisierungsgrad vorhanden ist. Dies ist wichtig, da viele Wildtierarten hochspezialisiert sind und es für die Unterbringung und Pflege spezielle Kenntnisse und Erfahrungen bedarf, die von einer Einrichtung alleine in den wenigsten Fällen abgedeckt werden kann.

Die Tiere müssen, sofern sie sich in Menschenhand befinden, nach dem Tierschutzgesetz ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht derart eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und es muss dafür vor Ort erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein.

Dies umreißt die grundsätzlichen erheblichen Anforderungen, die sich für die Aufnahme, Quarantänisierung, tierärztliche Versorgung, Pflege und insbesondere auch angemessene Unterbringung, Rehabilitation, Unterbringung zur Vorbereitung der Auswilderung etc. ergeben. Nicht weniger anspruchsvoll ist die Aufzucht abhängiger Jungtiere je nach Betrachtung der Wildtierart auch im Hinblick auf die Unterbindung von Fehlprägungen, die zumeist einer Auswilderung entgegenstehen. Insgesamt sind die Ansprüche der verschiedensten Tierarten sehr unterschiedlich.

Das Land Niedersachsen hat derzeit 16 ehrenamtlich arbeitende Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz benannt. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bezuschusst den ehrenamtlichen Stationsbetrieb mit Landesmitteln auf Basis der "Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. nicht als Betreuungsstation nach Bundesnaturschutzgesetz benannt und finanziert die dort durchgeführte Wildtierversorgung aus Vereinsmitteln.

1. Wie ist die Versorgung von Wildtiernotfällen im Land Bremen geregelt?
 - a. Welche Stellen können Bürgerinnen und Bürger beim Auffinden eines hilfsbedürftigen Wildtieres kontaktieren und zu welchen Zeiten?
 - b. Welche Notdienste bestehen?
 - c. Wie werden Notfallaufnahmen an Wochenenden und zu Randzeiten sichergestellt?

Es gibt keine behördliche Verpflichtung zur Aufnahme kranker und verletzter Wildtiere. Auch für Bürgerinnen und Bürger besteht tierschutzrechtlich keine Verpflichtung, herrenlose Wildtiere aufzuziehen, zu pflegen und tiermedizinisch zu versorgen. Insofern wird für die Fragen Nr. 1. a – c Fehlanzeige erstattet.

2. Über welche Einrichtungen oder ehrenamtlichen Strukturen werden Wildtiertnotfälle aktuell in Bremen und Bremerhaven versorgt oder untergebracht?
3. Welche Kenntnis hat der Senat, wie sich die Zahl der Wildtiertnotfälle in den vergangenen zehn Jahren jeweils jährlich entwickelt hat?
4. Wie viele Wildtiere wurden in den vergangenen zwei Jahren (jeweils jährlich) durch welche Einrichtung oder Initiative in Obhut genommen?

Die Fragen Nr. 2, 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die SUKW und die Unteren Naturschutzbehörden in Bremen und Bremerhaven haben keine „Wildtiertauffangstationen“ im Sinne des § 45 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes benannt. Eine gesetzliche Verpflichtung wird dazu nicht gesehen. Es bestehen hier keine Kenntnisse über die ehrenamtlichen Strukturen in diesem Bereich. Sporadisch (durchschnittlich < 1 Fall pro Jahr) wird die Aufnahme von streng geschützten Wildtieren (Greifvögel) von einem Falkner gemeldet. Eine Statistik wird darüber bei SUKW nicht geführt. Lediglich zu Einzelpersonen, die verletzte Vögel pflegen und wieder auswildern, liegen Informationen vor. Da es keine Meldepflicht bei der Aufnahme von besonders geschützten Wildtieren gibt, liegen auch zahlenmäßig keine Informationen vor. Vereinzelt wenden sich Bürger:innen mit einer telefonischen Anfrage zu Unterbringungsmöglichkeiten für verletzte Wildtiere an SUKW. Diese werden auf gegebenenfalls aktive private Initiativen verwiesen. Konkrete Kenntnisse über die von Privatpersonen betriebenen Wildtiertauffangstationen bestehen bei SUKW nicht. Die Unteren Naturschutzbehörden der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven führen keine Statistik über tatsächlich eingehende Meldungen. Die Untere Naturschutzbehörde in Bremerhaven berichtet weiter, dass sie hinsichtlich der dem Jagdrecht unterstehenden Wildtierarten an der jährlichen Sitzung des Jagdbeirates teilnimmt und über die Kontaktdaten der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten verfügt. Der Kontakt erfolgt meist über den Stadtjägermeister und kann in den bisherigen Fällen als problemlos bezeichnet werden.

Das Tierschutzrecht beinhaltet keine Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Einrichtung von Versorgungsmöglichkeiten für Wildtiere. Darum liegen bei der SGFV und dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) amtlicherseits keine konkreten Zahlen über zu versorgende Wildtiere, den ehrenamtlichen Strukturen sowie den Einrichtungen vor. Letztere sind zumeist nicht im Land Bremen angesiedelt.

Bei den Naturschutzbehörden und dem LMTVet ist jedoch zu beobachten, dass sich zeitweise Anfragen und Hinweise zu Wildtieren häufen, z.B. im Zusammenhang mit möglicherweise an der Geflügelpest erkrankten Vögeln oder bei Infektionswellen der Myxomatose (Kaninchenpest) bei Wildkaninchen und Feldhasen.

Von Seiten des Bremer Tierschutzverein e.V. und des Tierschutz Bremerhaven e.V. wurde in der Vergangenheit das Thema der Versorgung von Wildtieren auf den Sitzungen des Bremer Tierschutzbeirates eingebracht. Darum hat die SGFV die beiden Tierschutzvereine um Unterstützung zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen gebeten.

Vorab ist festzuhalten, dass beide Tierschutzvereine keine Angaben zur Entwicklung der Wildtiertnotfälle in den vergangenen zehn Jahren machen können. Zahlen hierzu sind über eine derart lange zurückliegende Zeit nicht erhoben worden.

Der Bremer Tierschutzverein e.V. hat die Zahlen der im Tierheim aufgenommenen Wildtiere komplett ab dem Jahre 2020 zur Verfügung gestellt:

Bremer Tierschutzverein e.V.						
Anzahl angenommener Tiere						
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025 bis 09.25
Tierart bzw. Tiergruppe undifferenziert						
Wildvögel *	484	716	691	689	570	419
Igel **	142	253	247	237	133	84
Wildmäuse	22	31	44	42	36	29
Wildhasen	22	18	10	12	12	6
Wildkaninchen	12	19	24	13	72	9
Eichhörnchen	28	55	39	50	53	9
Maulwürfe	1	4	2	0	4	2
Ratten	8	4	28	11	3	3
Fledermäuse	1	3	5	4	6	2
Marder	5	10	2	4	0	3
Hermelin	0	0	0	0	1	0
Eidechsen	0	0	0	0	1	0
Schlangen	1	0	0	1	1	0
Kröten	1	0	0	0	0	0

*Auf Wunsch des Tierschutzvereines wurde von 2020 bis 2024 jeweils 200 echte Wildtauben (Ringeltaube/Türkentaube) in die Gesamtzahl mit aufgenommen, da diese aufgrund eines Missverständnis bei der Zahlenerhebung nicht berücksichtigt wurden. Die Zahl der Wildvögel im Jahre 2025 sind korrekt. Haustauben sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

**Von den angenommenen Igeln wurden in den Jahren unterschiedlich zwischen 1/5 bis 1/3 der Tiere wegen schlechter Prognose euthanasiert

Die meisten Vögel und die aufgenommenen Igel verbleiben bis zu ihrer Wiederauswilderung im Tierheim.

Hilfesuchende Anrufer:innen versucht der Tierschutzverein je nach Wildtier an sechzehn verschiedene Stationen mit unterschiedlichen Größen und Schwerpunkten in der weiteren Umgebung Bremens oder auch darüber hinaus zu vermitteln. Da das Tierheim selbst verschiedene Tierarten aus unterschiedlichen Gründen nicht versorgen kann, werden auch Wildtiere direkt an einige der Einrichtungen abgegeben und gegebenenfalls im Gegenzug zum Beispiel Igel aufgenommen. Der Tierschutzverein berichtet von besonderen Schwierigkeiten bei der Unterbringung von verwaisten Enten- und Möwenküken, die eigentlich keine Einrichtung aufnehmen möchte.

Der Tierschutz Bremerhaven e.V. nimmt seit zwei Jahren keine Wildtiere in seinem Tierheim mehr an. Hintergrund sind der Schwerpunkt in der Aufnahme von Heimtieren und insbesondere die Gefahren, die für diese vom unbekannten Gesundheitsstatus der Wildtiere ausgehen können. Zur Aufnahme von Wildtieren bestehen räumlich, personell und auch finanziell keine Möglichkeiten. Dennoch erreichen den Tierschutzverein viele Anfragen zur Aufnahme von Wildtieren. Diese sind im Jahre 2024 gegenüber den Vorjahren drastisch angestiegen. Daraufhin wurden die Anfragen seit dem Januar 2025 dokumentiert:

Tierschutz Bremerhaven e.V.	
Hilfestellung bei der Vermittlung zur Versorgung	
Jahr 2025	
Tierart bzw. Tiergruppe undifferenziert	
Möwen	67
Enten	36
Gänse/Schwäne	6
Singvögel	22
Rabenvögel	10
Tauben	42
Eulen/Greifvögel	0
Igel	48
Eichhörnchen	12
Feldhase/Wildkaninchen	4
Mäuse	3
Sonstige (Waschbär, Marderhund, Schlange etc.)	14

Nach Einschätzung des Tierschutzvereins waren die Anfragen im Jahr 2024 mindestens doppelt so hoch wie die im laufenden Jahr, bei Möwen, Enten und Igel etwa dreimal so hoch. Der deutliche Rückgang im Jahre 2025 wird damit erklärt, dass durch Aufklärung über die Vereinshomepage und Social Media den Bürgern und Bürgerinnen in Bremerhaven mittlerweile bekannt ist, dass Wildtiere im Tierheim nicht mehr abgegeben werden können. Die Anfragenden werden an andere Einrichtungen verwiesen. Über den Verbleib der Tiere kann aber letztlich keine Auskunft gegeben werden. Das Tierheim verweist auch an Tierarztpraxen, die eine Vielzahl von Wildtieren versorgen und bei ungünstiger Prognose auch euthanasieren müssen. Weiter gibt es noch diverse engagierte Privatpersonen, die bei der Wildtierversorgung aushelfen.

Auch die Tierarztpraxen in der Stadtgemeinde Bremen versorgen Wildtiere. Hierzu liegen aber keine konkreten Kenntnisse vor. Zu Privatpersonen, die Wildtiere versorgen, liegen aufgrund fehlender Meldeverpflichtungen im Grundsatz keine Informationen vor.

Der Senat stellt zusammenfassend fest, dass über die Entwicklung der Anzahl der zu versorgenden bzw. versorgten Wildtiere über die letzten zehn Jahre keine validierbare Aussage getroffen werden kann. Die Zahlen der beiden Tierschutzvereine bilden indikativ einen Zustand über die dokumentierten Jahre ab, der in Bremen von Jahr zu Jahr innerhalb der Tiergruppen zum Teil stark schwankt. Fallzahlen zur Versorgung von Wildtieren im Land Bremen insgesamt können bei einem angenommenen Dunkelfeld qualitativ und quantitativ nicht abgeschätzt werden.

5. Wie bewertet der Senat das Engagement der Tierheime im Land Bremen bei der Versorgung von Wildtiernotfällen und deren Ausstattung zur Pflege von Wildtieren?

Der Senat stellt fest, dass beide Tierschutzvereine über ein Netzwerk zur Hilfestellung der Bürgerinnen und Bürger im Lande Bremen hinsichtlich der Versorgung von Wildtieren verfügen.

Im Bremer Tierheim werden mit großem Engagement Wildtiere bis zur Wiederauswilderung versorgt. Dieses erfolgt dort für diejenigen Wildtiere, die unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte auch tatsächlich dort gehalten werden können. Dabei handelt es sich

vornehmlich um diverse Wildvogelarten und Igel. Für eine Erweiterung der Aktivitäten fehlt es dort insbesondere an Fläche. Zu erwähnen ist, dass die Wildtierversorgung aus dem Vereinsbudget getragen wird.

Im Tierheim in Bremerhaven werden unter anderen wegen einer fehlenden räumlichen Trennung zu den aufgenommenen Heimtieren aus Gründen der Gesundheitsvorsorge keine Wildtiere versorgt. Sofern diese und andere Voraussetzungen gegeben wären, würde der Tierschutzverein gerne eine Versorgungsstation für Wildtiere betreiben.

6. Welche finanziellen und/oder strukturellen Unterstützungsangebote stellt der Senat der Wildtierhilfe und Pflegestationen zur Verfügung?

Im Land Bremen stehen bislang keine finanziellen Mittel für die Aufnahme von kranken Wildtieren oder verwaisten Jungtieren zur Verfügung. Die Untere Naturschutzbehörde in Bremerhaven teilt mit, dass eine Kostenübernahme zur Versorgung in den bekannten Fällen angeboten, aber von den versorgenden Wildtierstationen in Niedersachsen nicht eingefordert wurde. Eine Kostenübernahme wäre dann aus dem regulären Haushalt „Naturschutzaufgaben“ erfolgt; es sind keine gesonderten Haushaltsmittel vorhanden.

7. Inwiefern bestehen Abstimmungen oder Kooperationen mit den Einrichtungen und Initiativen oder mit Wildtierauffangstationen in Niedersachsen?

Feste Abstimmungen oder Kooperationen bestehen seitens der Naturschutzbehörden im Lande Bremen nicht. Die Untere Naturschutzbehörde in Bremerhaven hat aber in Einzelfällen verletzte Tiere wie einen Weißstorch oder einen Uhu in einer niedersächsischen Station untergebracht.

8. Inwiefern unterscheiden sich die Hygienevorgaben bei der Versorgung von Haus- und Wildtieren?

Aus der Natur entnommene Wildtiere haben keinen bekannten Gesundheitsstatus und sind regelmäßig Reservoir verschiedener Krankheiten.

Auszuwildernde Wildtiere können also Erreger tragen, welche für andere Wildtiere der eigenen oder anderer Arten, für Haus- und Nutztierbestände oder den Menschen ein Risiko darstellen. Daher kommt dem Gesundheitsmanagement und der Erregerüberwachung während des Rehabilitationsprozesses, im Umfang abhängig von der Tierart, eine große Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass eine Quarantäne zu Beginn der Aufnahme und auch später im Krankheitsfall strikt eingehalten wird, um eine Ansteckung anderer Individuen der gleichen oder einer anderen Art zu verhindern und das Personal vor Zoonosen zu schützen.

Beachtet werden müssen hier auch Maßnahmen im Hinblick auf die konkrete Auswilderung, da Wildtiere in einer Auffangstation mit Erregern konfrontiert werden können (durch andere Wildtiere, oder Haustiere, oder den Menschen) und diese bei der Wiederauswilderung in eine nicht immune Population tragen, welches gravierende Folgen haben kann. Somit muss die Auffangstation für jede Tierart ein Risikomanagement festlegen. Dies beinhaltet die durchzuführenden Quarantänemaßnahmen, aber auch die durchzuführende Diagnostik, bevor ein Wildtier wieder ausgewildert wird.

Die verschiedensten Wildtierarten stellen neben der Hygiene auch an Haltung und Ernährung besondere Ansprüche, da sie nicht domestiziert sind und es keine allgemeingültigen Grundregeln für die Versorgung gibt (Fertignahrung, Zubehör, etc.), wie dies bei typischen Haustieren der Fall ist.

9. Welche Verpflichtungen und Richtlinien bestehen im Land Bremen für den Umgang mit verölten Wildvögeln und wie sind Umgang und Zuständigkeiten konkret geregelt, auch bzgl. Bergung, (Erst-) Versorgung und Rehabilitation der Tiere?

Zwischen den norddeutschen Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wurde unter Leitung des Havariekommandos und auf Grundlage der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV-SUB) von 2002 – seinerzeit für die FHB unterzeichnet vom Senator für Bau und Umwelt – der Rahmenplan der Küstenländer zum Umgang mit kontaminierten wildlebenden Tieren (inkl. verölten Wildvögeln), erarbeitet. Er dient seit 2025 als gemeinsame fachliche Grundlage der Notfallplanung und ergänzt die etablierten Führungs- und Einsatzstrukturen in der Schadstoffunfallbekämpfung in den Küstenländern bei komplexen Schadenslagen unter Gesamteinsatzleitung des Havariekommandos. Der Rahmenplan kann die Grundlage für eine gemeinsame Vorgehensweise der betroffenen Behörden (z.B. Gefahrenabwehr, Wasserwirtschaft, Veterinärdienst) bei der Notfallplanung zum Umgang mit kontaminierten wildlebenden Tieren darstellen und vermittelt fachliche, organisatorische, theoretische und rechtliche Grundlagen.

Die oben genannten Partner entwickeln derzeit weitergehende operative Detailplanungen („taktische Einsatzpläne“). Die taktischen Einsatzpläne beschreiben das strategische und das taktische Management in länderübergreifender Zusammenarbeit sowie die Grundsätze eines Einsatzes, inkl. der Mobilisierung, der erforderlichen Arbeitsprozesse und der jeweiligen Funktionen im Einsatz für die Sicherstellung eines einheitlichen und wirksamen Umgangs mit kontaminierten wildlebenden Tieren. Rahmenplan und taktische Einsatzpläne bilden die Grundlage für die noch zu konkretisierenden landesinternen Notfallplanungen.

Die FHB beteiligt sich kontinuierlich an der Entwicklung des Rahmenplans und der taktischen Einsatzpläne. Für die landesinterne Umsetzung der Inhalte des Rahmenplans und der taktischen Einsatzpläne, inkl. Umgang, Zuständigkeiten, Funktionen und Finanzierung, wurde in der FHB Anfang 2025 die landesinterne ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Umgang mit kontaminierten Tieren Bremen“ eingerichtet (derzeitige Mitglieder: SUKW, SGFV, SI/Feuerwehr, die Landestierschutzbeauftragte, LMTVet).

In größeren Schadenslagen wird eine Finanzierung über die Partner der BLV-SUB durch das Havariekommando sichergestellt. Der zu ermittelnde Verursacher kommt für die entstehenden Kosten auf.

10. Welche Vereinbarung besteht für den Umgang mit verölten Wildvögeln zwischen den Norddeutschen Bundesländern, welche Verpflichtungen resultiert daraus für das Land Bremen und wie ist die Finanzierung geregelt?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Wie bewertet der Senat die aktuelle Versorgungssituation von Wildtiernotfällen im Land Bremen, auch mit Blick auf akute Fälle?

Der Senat stellt fest, dass behördlicherseits keine Strukturen zur Versorgung und Aufnahme verletzter oder hilfloser Wildtiere bestehen. Die Versorgung beruht auf ehrenamtlichem Engagement von Einrichtungen und Privatpersonen sowie konsultierten Tierarztpraxen. Insofern kann die aktuelle Versorgungssituation von Wildtiernotfällen im Land Bremen weder qualitativ noch quantitativ bewertet werden.

12. Wie kann nach Ansicht des Senats für das Land Bremen eine Wildtierauffangstation realisiert und ausgestaltet werden und welcher Finanzierungsbedarf wird gesehen?

Der Senat selbst ergreift keine Initiative, eine Wildtierauffangstation im Land aufzubauen. Es wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen hingewiesen, dass für die Unterbringung verschiedenster denkbarer Wildtierarten erst einmal geklärt werden müsste, um welche Tiere es sich im Land Bremen speziell handelt. Sollte es dann hierfür eine tragbare Initiative von privater Seite oder Nichtregierungsorganisationen geben, wäre eine öffentliche Förderung zu prüfen. Dies wäre aber nur zu realisieren, wenn der Haushaltsgesetzgeber hierfür künftig Mittel bereitstellen würde.

Eine gemäß § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz „bestimmte Stelle“ kann sowohl eine staatliche als auch eine private Stelle sein. Diese kann theoretisch im Land Bremen liegen, es kann grundsätzlich aber auch in einem anderen Bundesland eine geeignete Stelle für bestimmte Wildtiere benannt werden. Die SUKW stellt hierzu klar, dass bei ihr Haushaltsmittel für die Aufnahme und Pflege verletzter oder hilfsbedürftiger Wildtiere nicht vorhanden sind. Eine Unterbringung von Wildtieren aus Bremen in Niedersachsen ist wegen mangelnder Kapazitäten auch nicht möglich.

Wenngleich die Rettung einzelner Individuen zu begrüßen ist und dies auch dem Artenschutz dient, so ist es vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Mittel aus Sicht von SUKW zielführender, wenn sich die Aktivitäten im Land Bremen auf das Gebiet des Artenschutzes im Gesamtgefüge von Populationen der Arten sowie ihrer Lebensräume konzentrieren.

Hier wird also ein allumfassender Ansatz bevorzugt, von dem in der Gesamtschau der Naturhaushalt und damit auch eine höhere Anzahl von Individuen profitieren.

Ein Beispiel hierfür ist die am 15. Oktober 2025 erlassene Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Betriebes von Mährobotern in der Stadtgemeinde Bremen, durch die der abnehmende Igelbestand einen besseren Schutz genießt. Sie unterstützt auch in der Hinsicht, schwere Verletzungen von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren wie dem Maulwurf zu vermeiden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.